

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 20.

Marienwerder, den 15. Mai 1895.

1895.

Die Nummer 17 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9737 das Gesetz, betreffend die Aufhebung älterer, in der Provinz Schleswig-Holstein und im Regierungsbezirk Cassel geltender feuerpolizeilicher Bestimmungen. Vom 23. April 1895.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### Statut

für den Deichverband der Münsterwalder Niederung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, den in der Weichselniederung am linken Stromufer von Fiedlitz abwärts sich erstreckenden Flügeldeich zu verlängern und die Besitzer der dadurch gegen die Hochwasserströmungen der Weichsel zu schützenden Ländereien behufs gemeinsamer Anlegung und Unterhaltung des Deiches zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Beteiligten erfolgt ist, genehmigen wir hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 28. Januar 1848 (G.-S. S. 54) §§ 11 und 15 die Bildung eines Deichverbandes unter dem Namen: „Deichverband der Münsterwalder Niederung“ und ertheilen demselben das nachstehende Statut.

§ 1. In der am linken Weichselufer von Fiedlitz bis Jesewitz sich erstreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller Grundstücke, welche innerhalb der auf der Schulz'schen Karte vom Jahre 1889 durch eine blau punktirte Linie angedeuteten Umgrenzungen liegen und ohne Verwallung bei einem Wasserstande von 7,53 Meter am Kurzebracker Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt. Der Deichverband bildet eine Korporation und hat seinen Sitz in Marienwerder.

§ 2. Der durch das Statut vom 31. August 1877 begründete „Münsterwalde'sche Deichverband“ wird aufgelöst.

Alle Rechte, insbesondere das Eigenthum an den bestehenden Deichen und Vorfluthanlagen und alle Verbindlichkeiten dieses Deichverbandes gehen in ihrem bisherigen Umfange auf den nach § 1 neu errichteten

Deichverband ohne weitere Ausgleichung oder Entschädigung über.

§ 3. Der Deichverband der Münsterwalder Niederung ist verpflichtet, unter Benutzung des Fiedlig'er Flügeldeiches nach Maßgabe des Projektes des Wasserbauinspektors Schulz vom 15. August 1889 mit den in der Ministerial-Instanz unter dem 3. Juli 1893 vorgenommenen Aenderungen einen hochwasserfreien, tüchtigen Deich von 9,42 Meter Höhe am Kurzebracker Pegel und 3,14 Meter Kronenbreite, bei wasserseitig dreifacher, landseitig zweifacher Böschungsanlage, bis zur Station 4,7 des zu dem Schulz'schen Projekte gehörigen Lageplanes herzustellen.

Der Deichverband ist verpflichtet, den ganzen Deich zu unterhalten und erforderlichen Falles zu vertheidigen.

Soweit der Deich Grundstücke des Forstfiskus oder des Strombau-fiskus durchschneidet, giebt der Fiskus die zur Schüttung des Deiches erforderliche Fläche, unter Vorbehalt seines Eigenthumes unentgeltlich her und gestattet die unentgeltliche Entnahme der zum Deichbau erforderlichen Erde aus dem Vorlande. Die Abgrabung der Erde aus dem Vorlande hat nach Benehmen mit der Strombauverwaltung zu erfolgen und ist dabei auf eine möglichst gleichmäßige Einebnung des Vorlandes Bedacht zu nehmen.

Dem Forstfiskus wie dem Strombau-fiskus verbleibt die unentgeltliche Grasnutzung auf der Deichstrecke innerhalb ihres Grundbesitzes. Im Uebrigen steht die Grasnutzung des Deiches den angrenzenden Besitzern auf die Länge ihrer Grundstücke und bis zur Mitte der Deichkrone gegen eine an den Deichverband zu zahlende, vom Deichamte festzusetzende Entschädigung zu.

§ 4. Sollten spätere Erfahrungen eine Erhöhung, Verstärkung oder Verlängerung des Deiches als nothwendig oder zweckmäßig ergeben, so sind diese Arbeiten durch den Deichverband nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde auszuführen.

§ 5. Der Deichverband übernimmt die Anlage und Unterhaltung der zur Sicherheit des Deiches erforderlichen Uferdeckungen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

- § 6. Abzüglich einer Beihilfe von
- 90 000 Mk., welche aus Staatsfonds gewährt wird, und
  - 75 000 Mk., welche der Provinzialverband der Provinz Westpreußen übernommen hat,

Ausgegeben in Marienwerder am 16. Mai 1895.

werden die entstehenden Ausführungskosten von dem Deichverbande getragen, und möglichst durch Aufnahme eines Darlehns beschafft. Der auf dem linken Weichselufer gegenüber Kurzebrack befindliche Fährhafen wird durch die Strombauverwaltung auf ihre Kosten beseitigt.

§ 7. Die Unterhaltungspflicht der Müstrowalder See bis zur Einmündung in die Weichsel auf den Deichverband über.

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht nur auf denjenigen alten und neuen streckenweise mit dem Mühlenfließe vereinigten Lauf derselben, welcher den Hauptentwässerungsgraben der Niederung bildet, sondern auch auf diejenige Strecke des alten Laufes, welche in Folge der Deichschüttung außerhalb des Deichverbandes sich befindet.

Die Anlegung und Unterhaltung etwaiger Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthgesetzen, Vertrag oder Herkommen dazu Verpflichteten.

Etwaige Quellungswälle und Bruchfolkeverwahrungen erbaut und unterhält der Deichverband, sofern und solange dieselben nach der Entscheidung des Deichamtes zur Sicherheit des Deiches erforderlich sind.

§ 8. Wo sich das Bedürfnis zur gemeinsamen Anlage von Stauwällen herausstellt, können die beteiligten Grundbesitzer nach Anhörung des Deichamtes durch die Aufsichtsbehörde zu besonderen Wallgenossenschaften vereinigt werden.

Die Anlegung neuer Schleusen bedarf der Genehmigung des Deichamtes.

§ 9. Die Arbeiten des Deichverbandes werden in der Regel nicht durch Naturalleistung der Deichgenossen, sondern unter Leitung der Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt.

Wenn jedoch diese Arbeiten nach dem Ermessen des Deichinspektors für Geld nicht mit der nothwendigen Schnelligkeit oder nur mit erheblich größeren Kosten beschafft werden können, so ist das Deichamt befugt, auch Naturalleistungen zu diesen Arbeiten zu verlangen.

§ 10. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Bestreitung der übrigen Bedürfnisse des Deichverbandes, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes aufgenommenen Schulden, bezw. die sonstigen Leistungen, haben die Deichgenossen nach dem von dem Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder auszufertigenden Deichkataster aufzubringen.

§ 11. Die Aufstellung des Deichkatasters erfolgt unter Beobachtung folgender Grundsätze:

- a. die Marienwerder = Czermwinker = Chausséestrecke bleibt, als nicht deichpflichtig, beitragsfrei,
- b. nach dem Ertragswerthe werden für die Ländereien vier Klassen angenommen, und zwar werden:

in der ersten Klasse nach der vollen Fläche veranlagt, außer den Hof- und Baustellen und Gärten, sämtliche Grundstücke mit kräftigem Niederungsboden, gleichviel ob Acker oder Wiese,

in der zweiten und dritten Klasse zu drei Viertel und ein halb der Fläche sämtliche Grundstücke, welche wegen geringerer Beschaffenheit des Bodens oder wegen nicht zu beseitigender Entwässerungsmängel den Grundstücken erster Klasse an Ertragswerth verhältnismäßig nachstehen,

in der vierten Klasse endlich mit einem Viertel der Fläche die beständigen Hütungen, die Forstgrundstücke, sowie die stark aufgesandeten oder ausgerissenen Ländereien, sofern sie überhaupt noch ertragsfähig sind.

- c. Hinsichtlich der Lage gegen Rückstau sind drei Klassen anzunehmen, und die Grundstücke, je nachdem sie zwischen dem oberen Anschluß des Deiches und der Marienwerder = Czermwinker-Chaussée, zwischen dieser Chaussée und dem die Grenze der Gemarkung Jesewitz gegen Gr. Applinken bildenden Wege, oder unterhalb dieses Weges liegen, mit der vollen, mit zwei Drittel oder ein Drittel der Normalfläche zu veranlagen.

§ 12. Das Deichkataster wird auf Kosten des Deichverbandes nach dem in § 11 aufgestellten Grundsätzen von dem Kommissar des Regierungspräsidenten entworfen und dem Deichamte vollständig, den Vorstehern der Guts- und Gemeindebezirke im Auszuge mitgetheilt. Zugleich wird im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt gemacht, innerhalb welcher das Kataster von den Betheiligten bei den Guts- und Gemeindevorständen und dem Kommissar des Regierungs-Präsidenten eingesehen und Beschwerde dagegen bei letzterem angebracht werden kann.

Nach Ablauf dieser Frist werden die angebrachten Beschwerden von dem Kommissar unter Zuziehung der Beschwerdeführer eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen, von dem Regierungs-Präsidenten zu ernennenden Sachverständigen untersucht.

Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Deichamts-Deputirte bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so erfolgt dementsprechend die Berichtigung des Deichkatasters. Andernfalls werden die Akten dem Regierungs-Präsidenten zur Entscheidung eingereicht.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten der Untersuchung den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung ist der Rekurs an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig.

Nach erfolgter endgültiger Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von dem Regierungs-Präsidenten auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

Bis zur Feststellung des Katasters werden die Deichbeträge nach einem von dem Regierungs-Präsidenten auszufertigenden Interims-Kataster, vorbehaltlich der künftigen Ausgleichung nach dem endgültig festgestellten Kataster, erhoben.

§ 13. Die Höhe der alljährlich aufzubringenden

Deichbeiträge richtet sich nach dem Bedürfnis und wird durch einen vor Beginn des Rechnungsjahres von dem Deichamte aufzustellenden Haushalts-Anschlag festgestellt.

Reichen die anschlagsmäßigen Deichbeiträge zur Bestreitung der Ausgaben nicht aus, so hat das Deichamt über die Ausschreibung weiterer Deichbeiträge zu beschließen.

§ 14. Eine theilweise oder gänzliche Befreiung von den Deichbeiträgen bis zur Dauer von drei Jahren kann von dem Deichamte den Besitzern derjenigen Ländereien gewährt werden, welche etwa in Folge des Rücktaus durch erhebliche Versandungen leiden sollten.

§ 15. Die Niederung bildet einen Aufsichtsbezirk, für welchen ein Deichgeschworener und ein Stellvertreter auf drei Jahre vom Deichamte gewählt werden.

§ 16. Das Deichamt besteht aus neun Mitgliedern:

- a. dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter,
- b. dem Deichinspektor,
- c. sieben Repräsentanten der Deichgenossen oder deren Stellvertreter.

§ 17. Behufs der Wahl bezw. Ernennung der Repräsentanten wird die Niederung in sechs Bezirke getheilt, und zwar bilden:

- a. den I. Bezirk die zum Gemeindebezirke Fiedlitz gehörenden Grundstücke,
- b. den II. Bezirk der Reviertheil Eichwalde, der königlichen Oberförsterei Krausenhof,
- c. den III. Bezirk die Gutsgemarkung Münsterwalde, mit Ausschluß der dazu gehörenden bäuerlichen Grundstücke,
- d. den IV. Bezirk die ausgeschlossenen Grundstücke des III. Bezirks und die theilhaftigen Grundstücke der Gemeindegemarkungen Münsterwalde und Eichwalde,
- e. den V. Bezirk die theilhaftigen Grundstücke der Gemeindegemarkungen Groß und Klein Applinken,
- f. den VI. Bezirk die theilhaftigen Grundstücke der Gemeindegemarkung Jesewitz.

Im Deichamt führt jeder Repräsentant eine Stimme.

Im II. und III. Bezirke wird je ein Repräsentant und Stellvertreter auf mindestens sechs Jahre, unter Vorbehalt des jederzeit zulässigen Widerrufs und zwar im II. Bezirk von der den Forstfiskus vertretenden Behörde, im III. Bezirke von dem Besitzer des Gutes Münsterwalde ernannt.

Der V. Bezirk wählt zwei, der I., IV. und VI. Bezirk je einen Repräsentanten und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern auf die Dauer von sechs Jahren. Alle drei Jahre scheiden abwechselnd zwei oder drei der Gewählten aus und werden durch Neuwahlen ersetzt. Die nach Verlauf der ersten drei Jahre Auscheidenden werden durch das Loos bestimmt, die später Auscheidenden durch das längere Dienstalter. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlkommissarien ernennt das erste Mal der Regierungs-Präsident, später der Deichhauptmann.

Die Vorladung zur Wahl geschieht durch öffentliche Bekanntmachung in der für Bekanntmachungen in Gemeinde-Angelegenheiten vorgeschriebenen oder ortsüblichen Weise.

Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit der ein gleiches Stimmrecht übenden Deichgenossen und im Falle der Stimmgleichheit das Loos.

Einprüche gegen die Gültigkeit der Wahl sind binnen zwei Wochen nach dem Wahltermine bei dem Wahlkommissarius anzubringen.

Ueber die Gültigkeit der Wahl entscheidet das Deichamt und auf Beschwerde gegen dessen Ausspruch in letzter Instanz der Regierungs-Präsident.

Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher innerhalb des Deichverbandes wohnt, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Wahlberechtigt ist jeder Eigenthümer eines deichpflichtigen Grundstücks, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat und mit Deichkassenbeiträgen nicht im Rückstande ist.

Korporationen, Gesellschaften, Pflegebefohlene und Frauen können ihr Stimmrecht nur durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben. Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so können sie gleichfalls nur durch einen Bevollmächtigten stimmen.

§ 18. Im Uebrigen kommen bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verbindlichkeit der wahlfähigen Deichgenossen zur Annahme und Verwaltung einer unbesoldeten Stelle in der Deichverwaltung die Bestimmungen über die Gemeindegewahlen sinngemäß zur Anwendung.

§ 19. Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- oder Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein, und tritt für ihn auf die Dauer seiner Wahlzeit ein, wenn der Repräsentant während derselben stirbt, oder die Bedingungen seiner Wählbarkeit verliert, oder sein Amt niederlegt.

§ 20. Für diesen Deichverband gelten die Allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853 (G.-S. S. 935), soweit sie nicht vorstehend abgeändert worden sind.

§ 21. Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 18. März 1895.

gez. Wilhelm R.

ggez. Thielen. v. Hammerstein. Schönstedt,

**2) Bekanntmachung.**

Die im Jahre 1895 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten wird am 5. September beginnen.

Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 20. Juli d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung in dessen/deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Volksschuldienste angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungs-Ordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 30. Juli d. Js. unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 25. April 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Zu Auftrage:

Rügler.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.**

**3) Bekanntmachung**

betreffend

die am 14. Juni d. Js. stattfindende Berufs- und Gewerbezahlung.

Am 14. Juni d. Js. findet auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. April 1895 — Reichsgesetzblatt S. 225 — im Deutschen Reich eine Berufs- und Gewerbezahlung statt, mit welcher eine Erhebung über Landwirthschafts-, Forstwirthschafts- und Gewerbebetriebe verbunden ist. Sie hat den Zweck, neue und zuverlässige Nachrichten über die Zusammensetzung der Bevölkerung Deutschlands nach dem Beruf, sowie über die Zahl und Größe der landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebe zu verschaffen. **Die Angaben werden nicht zu Zwecken der Besteuerung benützt werden.** Wer die Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder die vorgeschriebenen Angaben zu machen sich weigert, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft. (§ 5 des Gesetzes.)

Die Zahlung erfolgt mittels dreier verschiedener Zählpapiere: 1) der **Haushaltungsliste**, 2) der **Landwirthschaftskarte**, 3) des **Gewerbebogens**. Die Haushaltungsliste ist in jeder Haushaltung auszufüllen, die Landwirthschaftskarte und der Gewerbebogen nur in solchen Haushaltungen, mit denen entweder ein land- oder forstwirthschaftlicher oder ein Gewerbebetrieb verbunden ist. (vergl. S. 4 der Haushaltungsliste am Schlusse.)

**I. Die Haushaltungsliste.**

Dieselbe ist vom Haushaltungsvorstande auszufüllen. Eine Haushaltung bilden die zu einer wohn- und hauswirthschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Per-

sonen. Eine Haushaltung bilden auch diejenigen einzeln lebenden Personen, welche eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene selbstständige Hauswirthschaft führen. Andere einzelne Personen, z. B. Zimmerabmiether, Schlafgänger u. s. w. gehören zu der Haushaltung, in welcher sie wohnen und welche für sie die Hauswirthschaft führt, auch wenn sie in derselben keine Befestigung empfangen.

Die Gäste in Gasthäusern und Herbergen, sowie die **Zusassen** von Anstalten aller Art (Kasernen, Erziehungs-, Armen-, Kranken-, Strafanstalten) sind unter einer den Namen der Anstalt enthaltenden Ueberschrift in besonderen Haushaltungslisten zu verzeichnen.

**Die Haushaltungsliste ist am 14. Juni Vormittags auszufüllen.** In das Verzeichniß A. sind **alle Personen** einzutragen, die vom 13. auf den 14. Juni in einer der zur Wohnung des Haushaltungsvorstandes gehörigen Räumlichkeiten übernachtet haben, **auch die nur vorübergehend Anwesenden.** — Personen, die in der Nacht vom 13. auf den 14. Juni in keiner Wohnung übernachtet haben (z. B. solche, welche, auch als Eisenbahn- und Postbedienstete, die Nacht hindurch auf der Reise waren, ferner Nachtarbeiter, Nachtwächter und dergl.) werden in der Liste derjenigen Haushaltung verzeichnet, in der sie am Vormittag des 14. Juni ankommen.

Die **vor** der Mitternacht vom 13./14. Juni Geborenen und die **nach** dieser Mitternacht Gestorbenen sind in die Liste einzutragen.

Als Hauptberuf (Sp. 8 der Liste) gilt derjenige, auf welchem hauptsächlich die Lebensstellung beruht **und** von dem der Erwerb ganz oder zum größten Theil herrührt. Dabei sind allgemeine Bezeichnungen wie Fabrikant, Kaufmann, Arbeiter, Dienstbote zu vermeiden, sondern es ist die besondere Art der Thätigkeit anzugeben (z. B. Strumpfwarenfabrik, Materialwaarenhandlung, landwirthschaftlicher Arbeiter oder Forst-, Eisenbahn-, Bau-Arbeiter, Köchin, Dienstmagd für Hausarbeit und dergl.)

Unter Berufsstellung (Sp. 9 und 11) ist das Arbeits- und Dienstverhältniß zu verstehen, in welchem eine Person zu dem Haushaltungsvorstand steht. —

In das Verzeichniß B. sind alle diejenigen Personen aufzunehmen, welche gewöhnlich zu der Haushaltung gehören und aus derselben **nur vorübergehend abwesend sind**, also zutreffenden Falls auch der Haushaltungsvorstand selbst.

**II. Die Landwirthschaftskarte.**

Dieselbe ist als Ergänzung der Haushaltungsliste nur von solchen Haushaltungen auszufüllen, mit welchen ein land- oder forstwirthschaftlicher Betrieb verbunden ist. Die Angaben sind von demjenigen zu machen, der die Bodenfläche bewirthschaftet und deren Ertrag gewinnt (also beim Pachtland vom Pächter); **selbstständig** wirthschaftende Administratoren beantworten dagegen die Fragen für ihren Auftraggeber.

Für je eine Haushaltung mit Landwirthschaft ist in allen Fällen **nur eine** Landwirthschaftskarte

aufzustellen, in welcher aber die gesammten von der Haushaltung bewirthschafteten Flächen — auch die außerhalb der Gemeinde — oder Gutzgemarkung gelegenen — anzugeben sind, bei Gütern auch die etwa vorhandenen Vorwerke, sofern sie zusammen mit dem Gute in ungetrenntem Betriebe bewirthschaftet werden.

Ueber Forsten, welche von Forstbeamten verwaltet werden, hat der Betriebsleiter (oder der obere Betriebsleiter — Oberförster —) die Landwirthschaftskarte auszufüllen. Die zur Wirthschaft der Forstbeamten selbst gehörigen Ländereien sind nicht mit den verwalteten Forsten gemeinsam, sondern auf einer besonderen zur Haushaltungsliste des Forstverwalters gehörigen Landwirthschaftskarte nachzuweisen.

**Die Zählung des Viehstandes bezieht sich nur auf dasjenige Vieh, welches für den in der Landwirthschaftskarte verzeichneten landwirthschaftlichen Betrieb — auch zur Zucht und Aufzucht — gehalten wird, also z. B. nicht auf Luxusperde. Das Vieh ist bei derjenigen Haushaltung anzugeben, zu der es gehört, auch wenn es am Zählungstage — z. B. auf entfernten Weiden oder Koppeln oder sonstwie — vorübergehend abwesend ist.**

### III. Der Gewerbebogen.

Derselbe ist als Ergänzung der Haushaltungsliste für alle diejenigen Gewerbe aufzustellen, in welchen mehr als eine Person thätig ist oder Motoren oder Dampfkessel Anwendung finden.

Im Uebrigen ist die auf jedem Gewerbebogen enthaltene Anleitung zur Ausfüllung desselben zu vergleichen.

Marienwerder, den 8. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.

4) Der Schmiedegeselle Labod zu Zempelburg, Kreis Flatow, hat am 2. Januar d. Js. die beiden Kinder des Zimmergesellen Adam mit Muth und Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens in dem Rennwanz'schen Mühlen-teiche bei Zempelburg gerettet, was ich belobigend mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich dem p. Labod für diese That eine Prämie von 25 Mark bewilligt habe.

Marienwerder, den 6. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.

5) Der Schachtmeister Julius Dalecki in Abbau Mellno, Kreis Schlochau, hat am 18. Januar d. Js. die beiden Rätthnersöhne Johann Dalecki aus Abbau Mellno und Johann Kaminski aus Abbau Parcesnizka, mit Muth und Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens in dem Slusa-See gerettet, was ich belobigend mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich dem p. Dalecki für diese That eine Prämie von 25 Mk. bewilligt habe.

Marienwerder, den 6. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.

6) Dem Fräulein Hedwig Grodzicka zu Culm ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Marienwerder, den 7. Mai 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

### 7) Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorte Elbing im Monat April 1895 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

a. 50 Kilogramm Hafer 6 Mark 72 Pf.

b. " " Heu 2 " 52 "

c. " " Stroh 1 " 89 "

Danzig, den 8. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.

### 8) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruction vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungsgesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnitte der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarktorten (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsteilungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) im Monat April 1895 für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat April 1895 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

im Hauptmarktorte	Richt-		
	Hafer.	Heu.	Stroh.
	M	M	M
Culm für den Kreis Culm	6,93	2,24	2,63
Flatow für den Kreis Flatow	5,51	2,63	2,63
Dt. Krone " " Dt. Krone	5,57	1,75	1,84
Dt. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenburg und Strassburg	5,68	2,41	2,10
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	6,56	2,45	2,10
König für die Kreise König, Schlochau und Tuchel	5,48	1,79	1,48
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schweg	5,64	2,27	2,25
Thorn für den Kreis Thorn und Briesen	6,12	2,92	2,89

Marienwerder, den 13. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.

9)

**Markt- und**  
in den größeren Städten des Regierungsbezirks

Nro.	Namen der Städte.	I. Markt =																								
		I. A. Getreide.																								
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer															
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering													
		Es kosten je 100 Kilogramm																								
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S											
1	Christburg			12	70			11	71			11	74			10	13									
2	Culm	14	05	13				11	75	11	47			11	66	11	22		13	20						
3	Dt. Eylau			14	23				11	73			11	15			10	81	9	51						
4	Dt. Krone							12	11	12	03	11	72	12	51	12	28	11	97	10	60	10	13	9	60	
5	Flatow			10	50				11	94			11				10	50								
6	Graudenz	13	09					11	63					10	36			10	74							
7	Jastrow								12	37						12	21						10	73		
8	König	14	22	13	76	13	69	12	43	12	38	12	32	12	08	11	80	11	40	10	44	10	35	10	20	
9	Löbau								12	32				10	70					11	24					
10	M. Friedland								12	92				12	57					12						
11	Marienwerder	13	45						12	08				10	74					12	50					
12	Mewe	13				12	50	11	50			11		13				12	50	14					13	50
13	Neumark	15	50	15				13	50	13				12	50	12				12	50	12				
14	Riesenburg	14	45						11	97				11	40					10	67					
15	Rosenberg								11	88						11	14						11			
16	Schlochau								12	36						12	60						11	33		
17	Schweg								9	75						14	77									
18	Strasburg	14	02	13	34			11	45	10	81			11	60	11				12	70	12				
19	Stuhm								12	20						12	05						11	86		
20	Thorn	14	06	13	64			12	02	11	83			12	39	11	39			11	66	11	40			
21	Tuchel	14	65	14	40	14	30	12	55	12	33	12	13	11	15	10	96	10	80	10	85	10	70	10	55	
22	Hammerstein																			12						
23	Neuenburg																			12						
24	Bandsburg																									
	Summa	140	49	120	57	40	49	158	23	177	79	47	17	152	66	177	31	46	67	174	41	131	14	43	85	
	Durchschnittspreis	14	05	13	40	13	50	12	17	11	85	11	79	11	74	11	82	11	67	11	63	10	93	10	96	

**10) Durchschnitts-Markt-Preise**  
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat April 1895 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber für 100 Pfd.		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als								
a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind- vieh	Käl- ber	Schwei- ne	Ham- mel.					
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tage	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere									
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.				
27	—	20	50	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	126	—	1645	—

Marienwerder, den 9. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.

**11) Bekanntmachung.**  
Auf Grund des § 104 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 werden die beiliegenden Auszüge aus den durch Beschluß des 18. Westpreußischen Provinzial-Landtages vom 9. März cr. entlasteten Jahres-  
Rechnungen des Provinzial-Verbandes von Westpreußen für das Etatsjahr 1. April 1893/94 und zwar aus:  
1. den Rechnungen der Landes-Hauptkasse zu Danzig,  
2. der Rechnung der Provinzial-Irrenanstalt zu Schweg,

# Badenpreise

Marienwerder im Monat April 1895.

## Preise.

### I. B. Uebrige Marktwaaren.

Hülsenfrüchte			Eß- Kar- toffeln	Stroh		Heu	Fleisch					Geräu- herter Speck (hie- figer)	Eß- But- ter.	Eier																				
Erbsen, (gelbe) zum Kochen	Speise- boh- nen, (weiße)	Linien		Richt-	Stumm-		im Groß- handel	Rind		Schwei- ne.	Kalb-				Ham- mel	Es kostet																		
			von der Reute			vom Bauch		1 Schod																										
Es kosten je 100 Kilogramm												je 1 Kilogramm				1 Schod	60 Stück																	
Ab	St	Ab	St	Ab	St	Ab	St	Ab	St	Ab	St	Ab	St	Ab	St	Ab	St	Ab	St	Ab	St	Ab	St	Ab	St									
13	25	—	—	—	—	5	25	—	—	—	—	100	—	1	20	1	—	1	20	80	1	—	1	80	1	80	2	45						
17	—	30	—	70	—	4	50	5	—	2	75	4	25	100	—	1	—	1	20	1	20	1	10	1	60	1	68	2	53					
14	—	—	—	—	—	4	97	4	—	—	—	4	60	78	—	1	34	1	15	1	30	1	06	1	15	2	—	2	24	4	—			
14	20	—	—	—	—	3	87	3	33	—	—	3	50	90	—	1	20	1	—	1	10	—	90	1	—	1	80	1	82	2	39			
16	—	—	—	—	—	4	54	5	—	—	—	5	—	95	—	1	20	1	—	1	20	1	—	1	—	2	—	1	67	2	06			
14	16	28	—	31	—	5	36	4	28	—	—	4	39	95	—	1	24	1	03	1	11	1	07	1	06	1	70	2	17	2	50			
16	—	—	—	—	—	4	37	4	—	—	—	4	32	100	—	1	15	1	09	—	99	—	74	—	96	1	70	1	70	2	—			
16	—	25	—	45	—	3	96	2	82	—	—	3	40	—	—	1	12	—	94	—	99	—	96	—	92	1	55	1	80	2	22			
12	95	—	—	—	—	3	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	99	—	99	—	1	12	—	75	—	90	1	90	1	90	2	11		
15	34	—	—	—	—	4	08	4	—	—	—	4	50	—	—	1	—	—	1	—	—	60	1	—	1	60	2	—	2	40	—	—		
13	04	30	—	70	—	5	20	4	—	—	—	5	65	95	—	1	10	1	—	1	15	—	90	1	05	1	70	1	68	2	30	—	—	
13	—	—	—	—	—	5	50	—	—	—	—	—	—	120	—	1	40	1	—	1	40	1	—	1	30	2	30	1	80	2	70	—	—	
—	—	—	—	—	—	3	07	4	—	2	—	4	—	—	—	1	—	—	1	—	—	50	—	95	1	50	1	75	2	90	—	—		
—	—	—	—	—	—	4	69	3	70	—	—	4	80	110	—	1	30	1	05	1	20	—	90	1	10	1	50	1	70	2	34	—	—	
13	33	—	—	—	—	5	16	—	—	—	—	—	—	95	—	1	15	—	—	1	30	—	90	1	05	1	80	1	70	2	27	—	—	
15	18	—	—	—	—	3	44	3	—	—	—	5	—	—	—	1	—	—	—	—	1	02	—	80	1	—	1	67	1	41	1	96	—	—
13	47	—	—	—	—	3	65	—	—	—	—	7	50	77	50	—	95	—	85	—	1	15	—	80	—	85	1	80	1	40	2	18	—	—
12	90	—	—	—	—	2	78	5	50	3	50	5	75	61	—	1	30	—	80	1	—	—	80	—	90	1	65	1	61	2	29	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	05	1	30	—	55	1	05	1	60	1	51	1	97	—	—	—	—
17	28	22	61	34	—	3	96	5	56	—	—	5	50	100	—	1	20	1	—	1	—	1	04	1	—	1	40	1	76	2	42	—	—	
13	25	30	—	—	—	3	60	4	—	—	—	4	—	90	—	1	20	1	—	—	95	—	80	1	—	1	60	1	40	1	80	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
26	35	165	61	250	—	85	20	62	19	8	25	67	66	1406	50	23	24	17	95	23	68	18	17	21	34	36	17	36	50	49	79	—	—	
14	46	27	60	50	—	4	26	4	15	2	75	4	51	93	77	1	16	1	00	1	13	—	87	1	02	1	72	1	74	2	38	—	—	

3. der Rechnung der Provinzial-Freianstalt zu Neustadt,
4. der Rechnung der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Marienburg,
5. der Rechnung der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Schlochau,
6. der Rechnung der Provinzial-Hebeammen-Lehranstalt zu Danzig,
7. der Rechnung der Provinzial-Besserungs- und Landarmen-Anstalt zu Königs,
8. der Rechnung über das Zwangs-Erziehungswesen und die Provinzial-Zwangs-Erziehungs-Anstalt zu Tempelburg,
9. der Rechnung der Wilhelm-Augusta-Blindenanstalt zu Königsthal,
10. der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für Kunst und Wissenschaft,

11. der Rechnung über den Westpreussischen Feuer-Sozietäts-Fonds,
  12. der Rechnung für die Provinzial-Wittwen- und Waisenkasse,
  13. der Rechnung der Westpreussischen landwirthschaftlichen Berufs-Genossenschaft zu Danzig pro 1. Januar bis ultimo Dezember 1893
- hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 31. März 1895.

Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen.  
In Vertretung:  
Hinze.

### 12) Bekanntmachung.

Gemäß § 101 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875/22. März 1881 wird der anliegende, durch Beschluß des 18. Westpreussischen Provinzial-





Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb:
			für	auf den Strecken der		
1. Mastvieh-Ausstellung.	Berlin.	8. und 9. Mai d. Js.	Thiere, Maschinen u. Geräthe.	Preuß. Staatsbahnen und Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen
2. Pferdemarkt.	Stettin.	10. bis 14. Mai d. Js.	Pferde.	Rgl. Eisenbahndirektionen Berlin, Breslau Bromberg, Danzig, Königsberg, Posen und Stettin.	desgl.	14 Tagen
3. Zuchtvieh-Ausstellung.	Insterburg.	15. Mai d. J.	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen, Geräthe und Erzeugnisse.	Rgl. Eisenbahndirektion Königsberg.	desgl.	8 Tagen
4. Landwirthschaftliche Ausstellung.	Mensguth.	17. Mai d. J.	desgl.	Rgl. Eisenbahndirektionen Bromberg, Danzig und Königsberg.	desgl.	8 Tagen
5. Pferde-Ausstellung.	Königsberg i. Pr.	18. bis 21. Mai d. Js.	Luruspferde.	Preussischen Staatsbahnen.	desgl.	4 Wochen
6. Hunde-Ausstellung.	Brüssel.	22. bis 24. Mai d. Js.	Hunde.	Preuß. Staatsbahnen, Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen und Main-Neckar-Bahn.	desgl.	4 Wochen
7. Landwirthschaftliche Ausstellung.	Kössel.	22. Mai d. J.				
8. "	Wornditt.	25. " " "	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen, Geräthe und Erzeugnisse.	Rgl. Eisenbahndirektionen Bromberg, Danzig und Königsberg.	desgl.	8 Tagen
9. "	Rastenburg.	27. " " "				
10. "	Neuhausen i. Ostpr.	28. " " "				
11. "	Lautschken.	29. " " "				
12. "	Bröckels.	31. " " "	desgl.	Rgl. Eisenbahndirektion Königsberg.	desgl.	8 Tagen
13. Thierschau.	Gumbinnen.	25. " " "				
14. "	Angerburg.	28. " " "				
15. "	Sensburg.	29. " " "	desgl.	Rgl. Eisenbahndirektionen Bromberg, Danzig und Königsberg.	desgl.	4 Wochen
16. Distriktschau.	Marienerwerder.	28. und 29. Mai d. Js.				
17. Ausstellung von Rindviehzuchtmaterial.	Königsberg i. Pr.	30. und 31. Mai d. Js.	Zuchtstiere.	Königlichen Eisenbahndirektionen Bromberg, Danzig und Königsberg.	desgl.	8 Tagen

nach Schluß der Ausstellung.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb:
			für	auf den Strecken der		
18. Internationale Kunstausstellung.	München.	Anfang Juni bis Ende October d. Jz.	Kunstgegenstände.	Preuß. Staatsbahnen, Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen und Main-Neckar-Bahn.	Ausstellungs-Kommission.	2 1/2 Monaten
19. Internationale Ausstellung des Vereins bildender Künstler Münchens „Secession.“	München.	Anfang Juni bis Ende October d. Jz.	Kunstgegenstände.	desgl.	desgl.	4 Wochen
20. Allgemeine Ausstellung für Bäckerei, Conditorei und verwandte Gewerbe.	Elberfeld.	8. bis 16. Juni d. Jz.	Gegenstände der nebenbezeichneten Gewerbe.	Preussischen Staatsbahnen.	desgl.	4 Wochen
21. Deutsch-Nordische Handels- und Industrie-Ausstellung.	Lübeck.	Ende Juni bis Ende Septbr. d. Jz.	Gegenstände des Handels und der Industrie.	Sämmtlichen Eisenbahnen des deutschen Eisenbahn-Verbandes.	desgl.	6 Wochen
22. Geflügel-Ausstellung.	Hamburg.	Juli und August d. Jz.	Geflügel, sowie Geräthe und Erzeugnisse der Geflügelzucht.	Preuß. Staatsbahnen, Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen und Main-Neckar-Bahn.	desgl.	4 Wochen
23. Bienen-Ausstellung.	Leipzig.	11. bis 18. August d. Jz.	Bienen, sowie Geräthe und Erzeugnisse der Bienezucht.	desgl.	desgl.	4 Wochen
24. Gartenbau-Ausstellung.	Magdeburg.	29. August bis 8. September d. Jz.	Geräthe und Erzeugnisse des Gartenbaues.	Preussischen Staatsbahnen.	desgl.	4 Wochen

nach Schluß der Ausstellung.

Königsberg i. Pr., den 6. Mai 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**14) Bekanntmachung.**  
Am 25. Mai tritt auf dem Artillerie-Schießplatze bei Hammerstein eine mit Telegraphenbetrieb ausgerüstete Zweigstelle des Postamts in Hammerstein mit der Bezeichnung „Hammerstein-Schießplatz“ für die Dauer der diesjährigen Schießübungen in Wirksamkeit.

Der Geschäftsbetrieb der neuen Postanstalt erstreckt sich auf die Annahme und Ausgabe von Postsendungen jeder Art, sowie auf die Annahme und Bestellung von Telegrammen. Sie erhält ihre Postverbindung durch eine dreimal täglich in jeder Richtung verkehrende Güterpost zwischen Hammerstein-Bahnhof und Hammerstein-Schießplatz über Hammerstein-Ort.

Bromberg, den 9. Mai 1895.  
Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

**15) Bekanntmachung.**  
Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schlochau hat in seiner Sitzung am 27. September 1894 bei dem Einverständnis aller Betheiligten gemäß § 2 Nr. 4 der Landgemeinbeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen, das von dem königlichen Preussischen Forstfiskus erworbene Grundstück Pulvermühl Band IV, Blatt 3 des Grundbuches und Artikel V der Grundsteuer-Mutterrolle von Pulvermühl, in einer Größe von 197 Hektar, 09 Ar, 62 Quadratmeter von dem Gutsbezirk Pulvermühl abzuzweigen und dem forstfiskalischen Gutsbezirk Zanderbrück zuzulegen.

Schlochau, den 6. Mai 1895.  
Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.  
Der Landrath.

(Hierzu eine Extra-Beilage und der Deffentliche Anzeiger Nr. 20.)